

3. 628. a (2) Nr. 977.
Concurs - Verlautbarung,
Stipendien
für Candidaten des Lehramtes an
Gymnasien mit italienischer und
deutscher Unterrichtssprache betref-
fend.

Seine k. k. apostolische Majestät haben mit
allerhöchster Entschliessung vom 19. Juli d. J.
die Greirung von zehn Stipendien pr. 300 fl.
jährlich, zur Heranbildung von Lehrern für Gym-
nasien mit deutscher und italienischer Unterrichts-
sprache, allergnädigst zu genehmigen geruht.

In Folge Erlasses des k. k. Unterrichts-
Ministeriums vom 31. October 1853, Z. 7215,
wird der Concurs zur Verleihung dieser Stipendien
unter nachstehenden Bedingungen ausgeschrieben.

Die Dauer des Stipendiumgenusses beträgt höch-
stens drei Jahre. Der Stipendist hat die Verpflich-
tung, die seiner Ausbildung dienlichen Vorlesungen
an der philosophischen Facultät der Wiener Uni-
versität zu hören, beziehungsweise je nach der
getroffenen Wahl der vom provisorischen Besetze
über die Prüfung der Candidaten des Gymnasial-
Lehramtes vorgezeichneten Gruppe der Unterrichts-
fächer durch Theilnahme an den Uebungen im
philologisch-historischen Seminar oder im physika-
lischen Institute mit anhaltendem Fleiße sich für
seinen künftigen Lehrberuf vorzubereiten und den
bestehenden Anordnungen über die abzulegenden
Beweise seiner wissenschaftlichen Thätigkeit auf
das genaueste nachzukommen.

Ueberdies ist er verpflichtet durch fleißige
Benützung der Vorträge über die deutsche und
italienische Sprache und Literatur sich den schrift-
lichen und mündlichen Gebrauch dieser Sprachen
bis zu demjenigen Grade der Correctheit und Fer-
tigkeit anzueignen, welcher erforderlich ist, um
sich dieser Sprachen beim Unterrichte mit Sicher-
heit bedienen zu können.

Bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen
kann ihm sein Stipendium zu seiner Zeit entzogen
werden. Der mit einem solchen Stipendium Be-
theilte wird einen Revers mit der Erklärung
auszustellen haben, daß er sich verpflichte, seiner
Zeit jede ihm an einem k. k. Gymnasium über-
tragene Lehrerstelle anzunehmen und sie wenigstens
durch sechs Jahre zu versehen, im Falle der
Nichterfüllung dieser mit der Stipendiums-Ver-
leihung verbundenen Verpflichtungen aber das
bezogene Stipendium dem Aerar zurück zu erstat-
ten. Diejenigen, welche um ein solches Stipen-
dium zu concurriren gedenken, haben ihre an das
k. k. Unterrichts-Ministerium stylisirten Gesuche
bei der k. k. Statthalterei zu überreichen und die-
selben mit einer vollständigen und mit den nöthi-
gen Belegen versehenen Nachweisung über Alter,
Religion, Stand, zurückgelegte Studien (wenig-
stens ist das Zeugniß über die zurückgelegten
früheren philosophischen Studien oder über die
mit gutem Erfolge bestandene Maturitätsprüfung
erforderlich), ferner über etwaige bisherige Ver-
wendung nach den zurückgelegten Studien, endlich
über Sprachkenntnisse zu instruiren. In letzterer
Beziehung wird die Kenntniß der deutschen und
italienischen Sprache gefordert und es haben
daher die Bewerber nach den Vorschriften des
Erlasses vom 27. December 1849 (R. G. B.
Jahrgang, 1850 Nr. 15) sich vorläufig einer
Prüfung aus der deutschen oder italienischen
Sprache zu unterziehen, je nachdem die italieni-
sche oder die deutsche Sprache ihre Muttersprache,
beziehungsweise diejenige ist, in welcher sie den
öffentlichen Gymnasial-Unterricht genossen haben,
wobei überdies auch die Kenntniß der illyrischen
oder einer verwandten slavischen Sprache wün-
schenswerth ist.

Endlich haben die Gesuche die Erklärung
zu enthalten, in welchen Unterrichtsfächern der

Candidat sich zum Gymnasial-Lehramte zu quali-
ficiren beabsichtige.

Von der k. k. Statthalterei.
Laibach am 14. November 1853.
Gustav Graf v. Chorinsky,
k. k. Statthalter.

3. 629. a (1) Nr. 21106.
Concurs - Kundmachung.

In dem Bereiche der k. k. steirisch-illyrischen
Finanz-Landes-Direction ist eine Concipistenstelle
mit dem Jahresgehälte von 500 fl. in dem Con-
cretalstande der Beamten dieser Dienstes-Kate-
gorie bei den unterstehenden Cameral-Bezirks-
Verwaltungen zur Erledigung gekommen.

Diejenigen, welche sich um diese Dienstes-
Stelle, oder für den eintretenden Fall der Erle-
digung um ein Adjutum jährlicher 300 fl. für
Concepts-Practikanten bewerben wollen, haben
ihre dießfälligen Gesuche mit den legalen Nach-
weisungen:

- a) über ihr Lebensalter, ihr Religionsbekenntniß,
dann den ledigen oder verheiratheten Stand,
fernere
- b) über ihre bisherige Dienstleistung und an den
Tag gelegte moralische und politische Haltung;
- c) über die zurückgelegten juristisch-politischen
Studien und bestandenen Prüfungen, und
- d) über ihre allfälligen Sprachkenntnisse, — bis
längstens 15. December 1853 im
vorgeschriebenen Wege hieher zu überreichen,
und darin zugleich anzugeben, ob und in wel-
chem Grade sie mit einem Beamten bei dieser
k. k. Finanz-Landes-Direction oder den un-
terstehenden Finanz-Bezirks-Behörden verwandt
oder verschwägert sind.

Auf jene Bewerber, welche die Gefällen-Ober-
gerichtsprüfung mit gutem Erfolge zurückgelegt
haben, wird besonders Bedacht genommen werden.

k. k. Finanz-Landes-Direction für Steier-
mark, Kärnten und Krain.
Graz am 10. November 1853.

3. 627. a (2) Nr. 20573.
Concurs - Kundmachung.

Zur Wiederbesetzung der im Bereiche der k. k.
Bezirkshauptmannschaft Bruck bei dem Steuer-
amte in Maria-Zell in Erledigung gekommenen
provisorischen controllirenden Offizialstelle, womit
ein Gehalt jährlicher vierhundert fünfzig Gulden
(450 fl. G. M.) und die Verpflichtung zum Er-
lage einer Caution im Gehaltsbetrage verbunden ist,
wird der Concurs bis 10. December
d. J. ausgeschrieben.

Die Bewerber um diesen Dienstposten haben
ihre mit legalen Documenten belegten Gesuche,
worin sie sich über Geburtsort, Alter, Religion,
Moralität, ledigen oder verheiratheten Stand, über
Sprach- oder sonstige Kenntnisse, insbesondere
über ihre vollkommenen für den Posten eines
controllirenden Offizialen unumgänglich erforder-
lichen Fähigkeiten zur Besorgung aller Steuer-
amtsgeschäfte, so wie über ihre bisherige Privat-
oder öffentlichen Dienstleistungen auszuweisen
haben, bis zu dem oberwähnten Termine, und
zwar jene Bewerber, welche bereits in öffentli-
chen Diensten stehen, im Wege ihrer vorgefeh-
ten Behörden, die andern aber im Wege jener
politischen Behörde, in deren Amtsbereiche sie ihren
Wohnsitz haben, an die k. k. Bezirkshauptmann-
schaft Bruck zu leiten, und darin zugleich anzu-
geben, ob und in welchem Grade sie mit einem
Steuerbeamten in Steiermark verwandt oder ver-
schwägert, und in welcher Weise sie der vorge-
schriebenen Cautionspflicht Genüge zu leisten im
Stande sind.

Gesuche, welche nach Ablauf des Concurster-
mines eingebracht werden, werden eben so wenig

berücksichtigt werden, als jene, welche nicht die
oben angeführten legalen Nachweisungen enthalten.

k. k. Finanz-Landes-Direction für Steier-
mark, Kärnten und Krain.
Graz am 7. November 1853.

3. 625. a (3) Nr. 18457.
Concurs - Kundmachung.

Zur Wiederbesetzung der bei dem k. k. Steuer-
und Depositenamte in Feldbach (Bezirkshaupt-
mannschaft Feldbach) erledigten provisorischen
Controllorsstelle, womit ein Gehalt jährlicher
Sechshundert Gulden, mit der Verpflichtung zum
Erlage einer Caution im Gehaltsbetrage verbun-
den ist, wird der Concurs bis 10. Decem-
ber 1853 ausgeschrieben.

Die Bewerber um diese Dienststelle haben
ihre mit der legalen Nachweisung über Alter,
Religion, zurückgelegte Studien, ihre vollkom-
mene Befähigung im Cassen- und Steueramtsge-
schäfte, ihre bisherige Verwendung und Dienst-
leistung, tadellose Moralität, Sprach- und son-
stige Kenntnisse versehenen Gesuche innerhalb der
Concursfrist, und zwar die in öffentlichen Diensten
stehenden Beamten durch ihre vorgefetzten Behörden,
die andern aber im Wege jener politischen Be-
hörde, in deren Amtsbereiche sie ihren Wohnsitz
haben, an die k. k. Bezirkshauptmannschaft in
Feldbach zu leiten, und darin zugleich anzuge-
ben, in welcher Art sie die vorgeschriebene Dienst-
caution zu leisten vermögen, dann ob und in
welchem Grade sie mit einem Beamten im Be-
reiche dieser k. k. Finanz-Landes-Direction ver-
wandt oder verschwägert sind.

Auf Gesuche, welche nach dem Concurster-
mine einlangen, oder die erforderlichen Beding-
nisse nicht legal nachweisen, wird keine Rücksicht
genommen werden.

Von der k. k. steirisch-illyrischen Finanz-
Landes-Direction.
Graz am 4. November 1853.

3. 616. a (3) Nr. 3909.
Concurs - Kundmachung.

Das hohe k. k. Ministerium für Handel, Ge-
werbe und öffentliche Bauten hat mit Erlaß vom
9. October 1853, Z. 1101/K., intimirt mit
hoher Banal-Regierungs-Verordnung vom 24.
October 1853, Nr. 15756, für den Wasserbau-
dienst in Croatien und Slavonien, und zwar:
für den Savaestrom 13 und für den Draußuß
mit Einschluß der Murstrecke bis Kottori 10
Stromaufseher mit der systemisirten Besoldung:
11 à 300 fl. und 12 à 250 fl. bewilligt.

Bewerber um diese Dienststellen haben ihre
vorschriftsmäßig instruirten, eigenhändig geschriebe-
nen Gesuche, wenn sie bedienstet sind, im Wege
ihrer vorgefetzten Behörde, sonst aber unmittelbar
bis 15. December 1853 bei der unterzeichneten
k. k. Landesbaudirection einzureichen, worin sie
1) ihr Lebensalter, und eine gesunde, allen Stra-
pazen gewachsene dauerhafte Körperbeschaffen-
heit;
2) ihre Befähigung, Profession, bisherige prac-
tische Dienstleistung und Erfahrung bei Wasser-
bauten;
3) einen tadellosen moralischen Lebenswandel, und
4) die vollkommene Kenntniß der deutschen und
croatischen oder aber eine der letztern nahe
verwandten slavischen Sprache nachzuweisen
haben.

Nachdem auf ausgediente Unteroffiziere des
k. k. Genie-Truppenkörpers, welche obigen An-
forderungen entsprechen, laut bestehender Vorschrift
besondere Rücksicht genommen werden wird, so
haben dießfällige Bewerber ihre Gesuche Behufs
des bedingten Anschlusses der Conduiten-Liste
und des Strafextractes im Wege ihrer vorgefeh-
ten Corps-Commando's anher zu leiten.

Von der k. k. croatisch-slavonischen Landes-
Baudirection.
Agram am 6. November 1853.

3. 626. a (2) Nr. 7171.

K u n d m a c h u n g.

Seit 15. October 1853 verkehrt zwischen Nantes und Lissabon eine regelmäßige Dampfschiffahrt, welche von Nantes jeden 15. des Monats abgeht, und in Lissabon nach 85 Stunden eintrifft.

Dieselbe wird zur Beförderung von Correspondenzen nach Portugal benützt, welche auf diesem Wege gegenüber der Versendung zu Lande durch Frankreich und Spanien eine bedeutende Beschleunigung erhalten.

Die mit den fraglichen Dampfschiffen zu befördernde Correspondenz nach Portugal muß auf der Adresse die Bezeichnung tragen »per Nantes«, und ist in der Taxirung so zu behandeln, wie die über Frankreich versendete Correspondenz nach den überseeischen Ländern und Colonien.

In der Behandlung der Correspondenzen nach Portugal, welche die Aufgaben wie bisher auf dem Landwege durch Frankreich und Spanien instradirt wünschen, tritt keine Aenderung ein.

Hievon wird das correspondirende Publikum zu Folge hohen Ministerial-Erlasses ddo. 29. October 1853, 3. 16077 - P., in die Kenntniß gesetzt.

K. k. Postdirection für das Küstenland und Krain. Triest am 11. November 1853.

3. 630. (1) Nr. 1279.

Avvertimento.

È aperto il concorso al posto di pubblico canicida in questa Città, a cui va congiunto l'annuo appuntamento di fior. 120 M. C. pagabile dalla civica Cassa, l'alloggio gratuito, e gli emolumenti risultanti da multe e tasse per cani presi ad ammazzati.

I concorrenti dovranno presentare le loro suppliiche a questo Magistrato sino a tutto il dì 16 Dicembre p. v. documentando la patria, l'età, l'attuale professione, gli eventuali servizj pubblici prestati, la qualificazione al servizio di canicida, la buona condotta, e quegli altri titoli, che credessero suffragare il loro petito.

Dal Civico Magistrato Fiume 4 Novembre 1853.

Il Borgomastro:
P. Troyer.

3. 618. a (2) Nr. 5194.

E d i c t

für die Hypothekargläubiger des Gutes Stemmerhof.

Vom k. k. Landesgerichte zu Laibach wurde über Einschreiten des Herrn Franz Gaber, Besitzers des Gutes Stemmerhof und Bezugsberechtigten für die in Folge der Grundentlastung aufgehobenen Bezüge, in die Einleitung des Verfahrens wegen Zuweisung der ermittelten Urbairial-, Laudemial- und Zehent-Entschädigungs-Capitalien pr. 972 fl. 30 kr., 62 fl. 40 kr. und 1426 fl. 40 kr., mittelst Edictausfertigung für die Hypothekargläubiger gewilliget.

Es werden daher alle Jene, denen ein Hypothekrecht auf das Gut Stemmerhof zusteht, hiemit zur Anmeldung ihrer Ansprüche bis 7 Jänner 1854 aufgefordert.

Wer die Anmeldung in dieser Frist hiergerichts einzubringen unterläßt, wird so angesehen, als wenn er in die Ueberweisung seiner Forderung auf die obbezeichneten und die allfälligen weiteren Entlastungs-Capitalien nach Maßgabe der ihn treffenden Reihenfolge eingewilliget hätte, wird bei der Verhandlung nicht mehr gehört, sofort den weitem, im §. 23 des Patentbes vom 11. April 1851, Reichsgesetzblatt Nr. 84, auf das Ausbleiben eines zur Tagsatzung vorgeladenen Hypothekargläubigers gesetzten Folgen unterzogen, und mit seiner Forderung, wenn sie die Reihenfolge trifft, sammt den allfälligen dreijährigen Zinsen, so weit deren Berichtigung nicht ausgewiesen wird, unter Vorbehalt der weiteren Austragung auf die ob erwähnten Entlastungs-Capitalien überwiesen.

Die Anmeldung kann mündlich oder schriftlich geschehen, und hat die im §. 12 des obbezogenen Patentbes vorgeschriebenen Erfordernisse und Modalitäten zu enthalten.

Laibach am 8. November 1853.

3. 1702. (2) Nr. 5381.

E d i c t

Vom dem k. k. Bezirksgerichte Oberlaibach wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei von diesem Gerichte über das Ansuchen des Johann Lekan von Gereuth, gegen Lorenz Fogar von Gereuth, wegen aus dem Vergleiche ddo. 25. Juni 1851, 3. 3423, schuldigen 81 fl. 15 kr. M. M. c. s. c., in die executive öffentliche Versteigerung der, dem Letzteren gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Voitsch sub Rect. Nr. 505 vorkommenden $\frac{1}{3}$ Hube in Gereuth Cons. Nr. 41, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 2250 fl. M. M., und zur Vornahme derselben vor diesem Gerichte die Feilbietungstagsatzungen auf den 1. December 1853, auf den 9. Jänner 1854 und auf den 28. Februar 1854, jedesmal Vormittag um 9 Uhr mit dem Anhang bestimmt worden, daß diese Realität nur bei der letzten auf den 28. Februar 1854 angedeuteten Feilbietung bei allenfalls nicht erzieltm oder überbotenem Schätzungswerte auch unter demselben an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Die Licitationsbedingungen, das Schätzungsprotocoll und der Grundbuchsextract können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksgericht Oberlaibach am 2. September 1853.

3. 1703. (2) Nr. 6974.

E d i c t

Vom dem k. k. Bezirksgerichte Oberlaibach wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei von diesem Gerichte über das Ansuchen des Josef Tauscht von Lesnjak, Bez. Laas, gegen Martin Saler von Rakitna, wegen aus dem Urtheile ddo. 14. Juli 1852, 3. 4504, schuldigen 198 fl. 18 kr. M. M. c. s. c., in die executive öffentliche Versteigerung der, dem Letzteren gehörigen, im Grundbuche der vormaligen Herrschaft Freudenthal sub Urb. Nr. 345 vorkommenden Hube in Rakitna Cons. Nr. 34, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 1112 fl. M. M. gewilliget, und zur Vornahme derselben im Orte der Realität die Feilbietungstagsatzungen auf den 12. December 1853, auf den 12. Jänner 1854 und auf den 13. Februar 1854, jedesmal Vormittag um 9 Uhr mit dem Anhang bestimmt worden, daß diese Realität nur bei der letzten auf den 13. Februar 1854 angedeuteten Feilbietung bei allenfalls nicht erzieltm oder überbotenem Schätzungswerte auch unter demselben an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Die Licitationsbedingungen, das Schätzungsprotocoll und der Grundbuchsextract können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksgericht Oberlaibach am 25. October 1853.

3. 1724. (2) Nr. 5713.

E d i c t

Vom k. k. Bezirksgerichte Reifnitz wird bekannt gemacht:

Es sei mit Bescheide vom 26. October 1853, 3. 5713, in die executive Feilbietung der, dem Josef Koplán gehörigen, im vormaligen Herrschaft Auersperger Grundbuche sub Urb. Fol. 734 erscheinenden Realität in Großpölland Cons. Nr. 21, wegen dem Josef Novak von Kukmaka, schuldiger 250 fl. c. s. c. gewilliget, und zur Vornahme die erste Tagsatzung auf den 28. November, die zweite auf den 24. December 1853 und die dritte auf den 23. Jänner 1854, jedesmal Früh 10 Uhr im Orte Großpölland mit dem Bemerken angeordnet, daß die Realität erst bei der dritten Tagsatzung auch unter dem Schätzungswerte pr. 1030 fl. wird hintangegeben werden.

Der Grundbuchsextract, das Schätzungsprotocoll und die Bedingungen können hieramt eingesehen werden.

Reifnitz am 26. October 1853.

3. 1707. (3) Nr. 5751.

E d i c t

Weil bei der mit Edict vom 24. August 1853, 3. 4567, auf den 24. October 1853 bestimmten zweiten Tagsatzung der Johann Lauritsch'schen Realität in Lasebach, dieselbe nicht an Mann gebracht wurde, so hat es bei der dritten auf den 26. November 1853 bestimmten Tagsatzung sein Verbleiben.

K. k. Bezirksgericht Reifnitz am 27. October 1853.

3. 1711. (2) Nr. 7363.

E d i c t

Zu dem diesseitigen Edicte vom 20. September l. J., 3. 5861, in der Executionsache des Anton Znidarski von Feistritz, wider Jos. Renko vulgo

Bubec von Smerje, betreffend die execut. Feilbietung der Realitäten des Letzteren, als: einer Mahlmühle und Saggstätte an der Reka und Grundstücken, wird hiemit kund gemacht, daß es bei dem U. s. t. ande, als zu der ersten am 8. d. M. stattgefundenen Feilbietung kein Kauflustiger erschien, bei den weitem Tagsatzungen vom 10. December l. J. und 11. Jänner l. J. mit dem vorigen Anhang sein Verbleiben behalte.

K. k. Bezirksgericht Feistritz am 9. November 1853.

3. 1704. (3) Nr. 6825.

E d i c t

Vom dem k. k. Bezirksgerichte Oberlaibach wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei von diesem Gerichte über das Ansuchen der Eheleute Johann und Helena Dreschar, von Verhnik, gegen den aufzustellenden Curator nach dem verstorbenen Johann Dreschar jun., wegen schuldigen 200 fl. M. M. c. s. c., in die executive Versteigerung der, dem Letzteren gehörigen, im Grundbuche Voitsch sub Rect. Nr. 276 und 845 vorkommenden, in Oberlaibach Cons. Nr. 24, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 991 fl. M. M. und zur Vornahme derselben vor diesem Gerichte die Feilbietungstagsatzungen auf den 3. December 1853, auf den 7. Jänner und auf den 28. Februar 1854, jedesmal Vormittag um 9 Uhr mit dem Anhang bestimmt worden, daß nur bei der letzten auf den 28. Februar 1854 angedeuteten Feilbietung bei allenfalls nicht erzieltm oder überbotenem Schätzungswerte auch unter demselben an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Die Licitationsbedingungen, das Schätzungsprotocoll und der Grundbuchsextract können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksgericht Oberlaibach am 22. October 1853.

3. 1777. (1) Nr. 1868.

Berichtigung.

Im Anhang des Amtsblattes zur Laibacher Zeitung Nr. 252 befindet sich, 3. 1653, eine Kundmachung, womit der Verkauf einer Erzgrube annoncirt, und zum Beweis der Reichhaltigkeit derselben gesagt wird, daß das Erzmuster hievon dem k. k. Landmünzprobieramte in Klagenfurt zur Untersuchung vorgelegt, und in selbem befunden worden, daß 1 Centner $1\frac{1}{2}$ Pfund rein goldisches Silber in sich enthalte.

Das Wahre an der Sache ist, daß dem gefertigten Amte, mittelst der k. k. Berghauptmannschaft in Klagenfurt, von einem gewissen P. Pf. in Krainburg eine Probepost (Quarzgeschiebe mit spärlich eingesprengten Eisenkieseln) zur docimastischen Untersuchung auf edle Metalle richtig übergeben worden ist.

Probe und Gegenprobe zeigte in den aus diesen Geschieben durch Concentrirung auf dem Sichertroge erhaltenen Riesmehle einen Halt pr. 100 Probier-Pfunden oder 1 Centner, jedoch nur ein Quintl goldisches Silber, welcher Halt in den darüber ausgestellten Probefcheinen deutlich ausgesetzt worden ist.

Was demnach in der bezüglichen Kundmachung an Halt pr. Centner mehr angegeben wird, ist ganz unwahr, und liegt im Bereiche der Phantasie, was Kauflustige zur Nachricht nehmen wollen, und daher zur Warnung vor Uebervortheilungen von Amtswegen berichtet wird.

K. k. Landprobier-Münzamt.

Klagenfurt am 17. November 1853.